

BGer 6B 505/2023 vom 15. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_505_2023

FR: TF 6B 505/2023 du 15 mai 2023

IT: TF 6B 505/2023 del 15 maggio 2023

Regeste

Strafbefehl, Verfahrenskosten; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer erhebt beim Bundesgericht Beschwerde gegen einen Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 27. Januar 2023.

E. 2

Bei der im Verfahren vor Bundesgericht eingereichten Beschwerdeschrift handelt es sich um eine Kopie. Es fehlt mithin an einer eigenhändigen Unterschrift im Original (Art. 42 Abs. 1 BGG). Eine in Kopie, per Fax, Scanner oder sonstwie durch eine Reproduktion übermittelte Unterschrift stellt keine Unterschrift im Sinne von Art. 42 Abs. 1 BGG dar. Der Beschwerdeführer wurde deshalb mit separater Verfügung vom 21. April 2023 aufgefordert, den Formmangel der fehlenden eigenhändigen Unterschrift gemäss Art. 42 Abs. 5 BGG zu beheben, ansonsten die Beschwerdeschrift unbeachtet bleibe. Der Beschwerdeführer kam dieser Aufforderung nicht nach und behob den Mangel nicht. Auf die Beschwerde ist folglich schon aus diesem Grund im Verfahren nach Art. 108 BGG androhungsgemäss nicht einzutreten.

E. 3

Abgesehen davon wäre die Beschwerde auch deshalb unzulässig, weil sie den Begründungsanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG nicht genügt. Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieser Recht verletzt. Enthält ein Entscheid mehrere Begründungen, die je für sich den Ausgang der Sache besiegeln, müssen für die Gutheissung einer Beschwerde alle Begründungen das Recht verletzen (BGE 139 III 536 E. 2.2; 133 IV 119 E. 6). Die Vorinstanz tritt in einer Hauptbegründung (vorinstanzlicher Entscheid S. 3 f.) auf die Beschwerde nicht ein. Der Beschwerdeführer befasst sich damit vor Bundesgericht nicht ansatzweise. Erweist sich die Beschwerde bereits in Bezug auf die vorinstanzliche Hauptbegründung als ungenügend im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG , muss sich das Bundesgericht mit der Eventualbegründung der Vorinstanz, wonach die Beschwerde im Falle ihres Eintretens hätte abgewiesen werden müssen (vorinstanzlicher Entscheid S. 4 f.), nicht mehr befassen.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.